

Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, und der Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, betreffend Leistungserbringungen im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie Pflegeberatung

Vom 30. April 2002 (Stand 1. Juli 2002)

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

¹ Bettingen überträgt die Durchführung der im Folgenden genannten Aufgaben im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie Pflegeberatung auf Riehen. Die Gemeindeverwaltung Riehen erbringt die entsprechenden Dienstleistungen für beide Gemeinden.

² Der Vertrag regelt die Aufgabenübertragung im Einzelnen und die Verrechnung der entstehenden Kosten.

§ 2. Information und Vernehmlassung

¹ Die Gemeindeverwaltung Riehen berichtet der in Bettingen zuständigen Ressortleitung semesterweise über ihre Tätigkeit in den übertragenen Aufgabenbereichen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen. Per Ende Kalenderjahr wird jeweils ein Jahresbericht zu Händen des Gemeinderats Bettingen abgegeben.

² Riehen verpflichtet sich, sämtliche Erlasse wie Ordnungen und Reglemente betreffend die in § 1 genannten Aufgaben vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

II. Ergänzungsleistungen und Beihilfen

§ 3. Grundlagen für Ergänzungsleistungen und Beihilfen

¹ Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich zwischen den Landgemeinden und dem Kanton übertrug der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt mit dem Erlass des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 die Bearbeitung der Gesuche betreffend Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie die Finanzierung der Beihilfen auf die Landgemeinden.

² Gemäss § 11 Abs. 2 des in Abs. 1 erwähnten Gesetzes werden die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Landgemeinden durch die Gemeinden getragen. Die Gemeinden ordnen das Verfahren und das Rekursrecht.

§ 4. *Aufgaben*

¹ Riehen übernimmt folgende Aufgaben für Antragstellende von Ergänzungsleistungen und Beihilfen mit Wohnsitz in Bettingen:

- Entgegennahme der Anträge betreffend Ergänzungsleistungen und Beihilfen.
- Abklärung der Anspruchsberechtigung der Antragstellenden.
- Berechnung und Festsetzung der Höhe des Anspruchs.
- Verfügung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie Zustellung der Verfügungen an die Antragstellenden.
- Veranlassung der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen.
- Orientierung von Bettingen über eingereichte Rekurse von Antragstellenden mit Wohnsitz in Bettingen.

§ 5. *Ausschluss von Aufgaben*

¹ Folgende Aufgabe wird nicht von Riehen übernommen und ist von Bettingen wahr zu nehmen oder zwischen den zuständigen kantonalen Amtsstellen und Bettingen zu regeln:

- Auszahlung der kommunalen Beihilfen.

§ 6. *Gültigkeit des Reglements der Gemeinde Riehen*

¹ Der Gemeinderat Riehen hat am 9. November 1988 das Reglement über die Festsetzung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kommunalen Beihilfen erlassen. Bettingen anerkennt, dass die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen auch für alle Antragstellende aus Bettingen Gültigkeit haben.

III. Pflegeberatung**§ 7.** *Grundlagen für die Pflegeberatung*

¹ Aufgrund eines Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 17. September 1992 über den Finanzausgleich zwischen den Landgemeinden und dem Kanton sind die Landgemeinden zuständig für die gesetzlichen Leistungen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) und für die Bearbeitung der Gesuche und die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege zu Hause durch Angehörige und Nachbarn. Die Aufgabenübertragung basiert auf dem Gesetz betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexgesetz) vom 5. Juni 1991 und der zugehörigen Verordnung (Spitexverordnung) vom 1. Februar 1994.

² Zudem hat der Regierungsrat im August 2001 ein neues Altersleitbild des Kantons Basel-Stadt erlassen, welches unter anderem vorsieht, dass für die Pflegeberatung und die Pflegeplatzvermittlung eine Beratungsstelle (kurz Pflegeberatung genannt) geschaffen wird. Gemäss Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Riehen sowie der Einwohnergemeinde Bettingen betreffend Planung des Angebots an Pflegeheimplätzen und Pflegeberatung vom 17./15. Januar 2002 übernehmen die Landgemeinden verschiedene Aufgaben wie Planung des Angebots, Vermittlung der Pflegeplätze, Kontrolle über maximale Spitexleistungen.

³ § 7 des Pflegeheim-Rahmenvertrags zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime und dem Kanton Basel-Stadt vom 30. November 2001 regelt die Aufgaben und Kompetenzen bei der Pflegeberatung durch die zuständige Stelle in den Landgemeinden.

§ 8. *Aufgaben*

¹ Die Pflegeberatung Riehen übernimmt die Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Riehen und Bettingen und ist zuständig für die Vermittlung in die Alters- und Pflegeheime in den beiden Gemeinden. Im Einzelnen übernimmt Riehen folgende Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Bettingen:

- Umfassende Pflegeberatung und Pflegebedarfsabklärung gemeinsam mit den betroffenen Personen und ihrem sozialen Umfeld. Vermittlung der geeigneten Massnahmen für die Sicherstellung einer angemessenen Pflege. Prüfung, ob vernünftige und kostengünstige Alternativen oder Kombinationen (Servicehäuser, bezahlte Pflege durch Angehörige usw.) machbar und in der Praxis umsetzbar sind.
- Abklären und Verfügen von Beitragsansprüchen an die Pflege zu Hause gemäss Spitexverordnung.
- Kontrolle der Abrechnungen für die Pflegebeiträge und Meldung an die Gemeindeverwaltung Bettingen zur Überweisung der Beiträge an die Bezügerinnen und Bezüger.
- Kontrolle der maximal zulässigen Spitex-Pflegeleistungen und Bewilligung zur Überschreitung dieser Maximalgrenzen in begründeten Fällen.
- Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Eintritt in ein Pflegeheim gegeben sind, und schriftliche Bestätigung des erbrachten Nachweises.
- Vermittlung von Pflegeheimplätzen.
- Qualitätskontrolle über die erfolgten Pflegeberatungen.

§ 9. *Ausschluss von Aufgaben*

¹ Folgende Aufgabe wird nicht von Riehen übernommen und ist von Bettingen wahr zu nehmen:

- Überweisung der Pflegebeiträge an die Bezugsberechtigten mit Wohnsitz Bettingen.

§ 10. *Gültigkeit des Reglements der Gemeinde Riehen*

¹ Der Gemeinderat Riehen hat am 14. November 2000 das Reglement betreffend die Beiträge an die Pflege zu Hause (Pflegebeitragsreglement) erlassen. Bettingen anerkennt, dass die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme des § 7 auch für die Antragstellenden aus Bettingen Gültigkeit haben.

² In Abweichung von § 7 des in Abs. 1 erwähnten Reglements sind Rekurse gegen Verfügungen der Pflegeberatung, welche Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Bettingen betreffen, gemäss üblichem Rekursverfahren der Gemeinde Bettingen an den Gemeinderat Bettingen zu richten.

IV. Kosten und Finanzierung**§ 11.** *Übernahme der kommunalen Beihilfen*

¹ Für die Vermittlung von Pflegeplätzen bilden die beiden Gemeinden einen gemeinsamen Vermittlungskreis.

² Dagegen wird bei der Finanzierung der kommunalen Beihilfen nach Herkunftsgemeinde unterschieden. Ein Eintritt in ein Pflegeheim über die Gemeindegrenze zwischen Riehen und Bettingen hinweg wird der Unterbringung in einer Heilanstalt gemäss Art. 26 ZGB gleichgestellt und hat keine Änderung des Wohnsitzes und somit auch keinen Verlust des Anspruchs auf kommunale Beihilfen durch die Herkunftsgemeinde zur Folge. Diese Regelung entspricht sinngemäss der Vereinbarung zwischen dem kantonalen Amt für Alterspflege und dem kantonalen Amt für Sozialbeiträge einerseits sowie der Einwohnergemeinde Riehen und der Einwohnergemeinde Bettingen andererseits betreffend die Finanzierung der individuellen Pflegebeihilfen im Kanton Basel-Stadt vom 22./15. Januar 2002.

§ 12. *Verrechnung der Leistungserbringung*

¹ Für die von der Gemeindeverwaltung Riehen erbrachten Leistungen trägt die Gemeinde Bettingen die vollen Kosten, welche proportional zur Anzahl Kunden aus Bettingen steht (zur Zeit 1 Prozent aller Kunden). Der jährliche Betrag beläuft sich auf CHF 3'284.

² Dieser Betrag wird der Teuerung des Basler Indexes der Konsumentenpreise angepasst. Als Grundlage gilt der Teuerungsstand per 30. September 2001. Massgebend für die Teuerungsanpassung für das kommende Kalenderjahr ist jeweils der Stand der Teuerung per 30. September des Vorjahres.

³ Allfällige Realloohnerhöhungen, Veränderungen des Arbeitsaufwands oder der Kalkulationsgrundlagen können nach neunmonatiger schriftlicher Ankündigung jeweils per 1. Januar geltend gemacht werden.

§ 13. *Beginn und Dauer des Vertrages*

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2002 in Kraft und wird fest abgeschlossen bis zum 31. Dezember 2003. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, und der Einwohnergemeinde Bettingen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, betreffend Bearbeitung von Gesuchen für die Ausrichtung von

- a) Ergänzungsleistungen und Beihilfen, nachstehend Ergänzungsrenten genannt, und
- b) Beiträgen an die Pflege zu Hause durch Angehörige und Nachbarn, nachstehend Pflegebeiträge genannt, vom 18. März 1993.

Riehen, den 30. April 2002
Gemeinderat Riehen
Der Präsident: Michael Raith
Der Gemeindeverwalter: Andreas Schuppli

Bettingen, den 30. April 2002
Gemeinderat Bettingen
Der Präsident: Dr. Peter Nyikos
Der Gemeindeverwalter: Andreas Masche